GR Nr. 2005/125 GR Nr. 2005/126 GR Nr. 2005/127 GR Nr. 2005/128

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

29.06.2005

934.

Schriftliche Anfrage von Rolf Kuhn betreffend Sicherheit im Rathaus

Am 30. März 2005 reichte Gemeinderat Rolf Kuhn (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/125 ein:

Auszug aus Anfrage GR Nr. 2004/673

Frage: "Dem Vernehmen nach befinden sich während Ratssitzungen irgendwo im Parterre ein oder mehrere Vierkantschlüssel, mit denen gewisse Fenster oder Ausgänge geöffnet werden können. Falls dies zutrifft: Wo genau im Gebäude befinden sich diese Schlüssel bzw. wer bewahrt sie wo auf, und zu welchen Schlössern passen sie?"

Antwort des Stadtrates

Bei der kantonalen Feuerpolizei ist aktuell ein Sicherheitsdispositiv in Arbeit. Detaillierte Angaben sind dem Stadtrat und der städtischen Feuerpolizei von Schutz und Rettung Zürich (SRZ) zurzeit aber nicht bekannt.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Kann sich der Stadtrat vorstellen
 - dass er jemanden aus der Stadtverwaltung damit beauftragt herauszufinden, ob während Parlamentssitzungen irgendwo im Rathaus ein oder mehrere Vierkantschlüssel vorhanden sind, mit denen im Notfall gewisse Fenster oder Ausgänge geöffnet werden können;
 - dass er die städtische Feuerpolizei dazu veranlasst, sich bei der kantonalen Feuerpolizei über den Inhalt und derzeitigen Stand des erwähnten Sicherheitsdispositivs in Kenntnis zu setzen:
 - dass er diese Informationen anschliessend den Mitgliedern des Gemeinderates, der Parlamentsdienste, akkreditierten Journalistinnen und Journalisten usw. zugänglich macht?
- 2. Falls Frage 1 mit ja beantwortet wird:
 - Auf welchem Stand befindet sich das Sicherheitsdispositiv zur Zeit?
 - Wo genau im Gebäude gibt es solche Schlüssel bzw. wer bewahrt sie wo auf, und zu welchen Schlössern passen sie?

Am 30. März 2005 reichte Gemeinderat Rolf Kuhn (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/126 "Rathaus, Evakuation in Notfällen durch Ausgänge und Fenster" ein:

Auszug aus Anfrage GR Nr. 2004/673

Frage: "Durch maximal wie viele Ausgänge - Fenster usw. - könnte eine angenommene Zahl von 200 oder 250 Personen gemäss gegenwärtigem Sicherheitskonzept im Brandfall evakuiert werden, falls der Haupteingang nicht mehr benutzbar wäre? Um welche Ausgänge bzw. Fenster handelt es sich genau?"

Antwort des Stadtrates

Bei der kantonalen Feuerpolizei ist aktuell ein Sicherheitsdispositiv in Arbeit. Detaillierte Angaben sind dem Stadtrat und der städtischen Feuerpolizei von Schutz und Rettung Zürich (SRZ) zurzeit aber nicht bekannt.

Frage 6: "Wie viel Zeit würde eine solche Evakuierung nach Einschätzung der städtischen Feuerwehr mindestens in Anspruch nehmen, falls sie mehr oder weniger geordnet ablaufen könnte?"

Antwort des Stadtrates

Eine normale Evakuierung wäre rund 15 Minuten nach Alarmierung bzw. 10 Minuten nach Eintreffen der Feuerwehr vor Ort beendet.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Kann sich der Stadtrat vorstellen
 - dass er jemanden aus der Stadtverwaltung damit beauftragt herauszufinden, durch welche Ausgänge, Fenster usw. gegenwärtig zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage die während einer Parlamentssitzung im Rathaus anwesenden Personen im Notfall evakuiert werden können, falls der Haupteingang nicht mehr benutzbar ist;
 - dass er diese Information anschliessend den Mitgliedern des Gemeinderates, der Parlamentsdienste, den akkreditierten Journalistinnen und Journalisten usw. zugänglich macht?
- 2. Falls Frage 1 mit ja beantwortet wird: Um welche Ausgänge, Fenster usw. handelt es sich genau?
- 3. Auf welchem Weg bzw. mit welchen konkreten Rettungsarten k\u00f6nnen Dutzende, eventuell Hunderte von Personen innert nur zehn Minuten evakuiert werden, wenn der Haupteingang des Rathauses unbenutzbar ist?

Am 30. März 2005 reichte Gemeinderat Rolf Kuhn (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/127 "Rathaus, Datenschutz beim Pflichtenheft des Sicherheitsbeauftragten" ein:

Auszug aus Anfrage GR Nr. 2004/673

Frage: "Der Website der städtischen Feuerpolizei ist zu entnehmen, dass in "Betrieben mit grosser Personenbelegung oder besonderen Risiken ein Sicherheitsbeauftragter für die Sicherheit im Betrieb verantwortlich ist." Ist diese Bestimmung auch auf das Zürcher Rathaus während einer Ratssitzung anzuwenden? Falls ja: Existiert eine solche mit der Sicherheit betraute Person, bzw. um wen handelt es sich dabei?"

Antwort des Stadtrates

Das Zürcher Rathaus verfügt über einen Sicherheitsbeauftragten. Namen dürfen indes aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Bedeutet "aus Datenschutzgründen", dass
 - die erwähnte Person aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ein Anrecht darauf hat, anonym zu bleiben;
 - es dem Auftrag der betreffenden Person abträglich wäre, wenn ihre Identität bekannt würde;
 - etwas anderes, und falls ja, was?
- 2. Gibt es etwas, das am konkreten Auftrag bzw. Pflichtenheft des Sicherheitsbeauftragten für das Zürcher Rathaus nicht geheim ist und deshalb an dieser Stelle mitgeteilt werden kann?
- 3. Wie vielen Leuten ist die Identität des Sicherheitsbeauftragten für das Zürcher Rathaus bekannt?

Am 30. März 2005 reichte Gemeinderat Rolf Kuhn (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/128 "Rathaus, Unterbreiten von Sicherheitsfragen an kantonale Amtsstellen" ein:

In der Antwort auf die Fragen 7, 8 und 9 der Anfrage 2004/673 heisst es wörtlich:

Die vorliegend gestellten Fragen sind versicherungs- und haftpflichtrechtlich hoch komplex und bedingen aufwändige rechtliche Abklärungen. Die städtische Feuerpolizei hat jedoch keinen Zugang zu den hierzu notwendigen Daten. Die einschlägigen Fragen müssten direkt an die für Liegenschaften zuständige kantonale Feuerpolizei und den Kanton Zürich als Hauseigentümer gerichtet werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Kann sich der Stadtrat vorstellen, dass er die städtische Feuerpolizei die zweifellos einen direkteren Draht zu den erwähnten kantonalen Amtsstellen hat als der Fragesteller oder eine andere städtische Dienststelle damit beauftragt, mit den "einschlägigen Fragen" an die kantonale Feuerpolizei und den Kanton Zürich als Hauseigentümer zu gelangen, und dass er die Antworten anschliessend den Mitgliedern des Gemeinderates, der Parlamentsdienste, den akkreditierten Journalistinnen und Journalisten usw. zugänglich macht?
- 2. Falls Frage 1 mit ja beantwortet wird: Wie lauten die Antworten auf die Fragen 7, 8 und 9 der Anfrage 2004/673?

Der Stadtrat beantwortet die vier Anfragen wie folgt:

934/29.06.2005

Mehrere Vierkantschlüssel, mit denen die vor den Fenstern liegenden Gitter geöffnet werden können, befinden sich direkt an den limmatseitigen Fenstern bei den Fensterbänken. Der Stadtschreiber hat nach einem persönlichen Augenschein im Rathaus dem Verfasser der Schriftlichen Anfragen den genauen Standort mittlerweile auch bekannt gegeben und dem Präsidenten des Gemeinderates mitgeteilt, dass der Stadtweibel ebenfalls über einen Schlüssel verfügt, der während den Sitzungen des Gemeinderates jederzeit verfügbar ist.

Das Sicherheitsdispositiv ist erstellt, dessen Veröffentlichung aber aus nahe liegenden Gründen nicht sinnvoll. Ebenso wenig zweckmässig ist eine Publikation der Aufbewahrungsorte der Schlüssel, da befürchtet werden müsste, dass sich diese in einem allfälligen Ernstfall nicht mehr an ihren ursprünglichen Standorten befänden. Die letzten baulichen Anpassungen werden in den Sommerferien 2005 erfolgen. Danach ist eine unangekündigte Evakuationsübung geplant, bei der die anwesenden Personen unmittelbar erleben können, durch welche Ausgänge und Fenster eine Evakuation im Ernstfall erfolgt. Mit dem Einsatz von Autodrehleitern und dem neuen Hubretter ist die Evakuation von allen vier Seiten des Gebäudes her möglich. Auf der Strassenseite und der Seite Gemüsebrücke könnten sogar einfache Handschiebeleitern aufgestellt werden. Durch das Öffnen der Fenster ist ausserdem auch eine Selbstrettung möglich.

Dem Schreiben von Regierungsrätin Dorothée Fierz an die Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 3. Mai 2005 betreffend Sicherheitskonzept Rathaus lässt sich entnehmen, dass die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ), zu der auch die kantonale Feuerpolizei gehört, das zuständige Organ für den Personenschutz im Rathaus ist. Aus dem Schreiben geht ebenfalls hervor, dass sich - wie auch bereits in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/673 von Rolf Kuhn ausgeführt - die Frage, wer im Schadensfall zur Verantwortung gezogen werden könnte, nicht allgemein gültig beantworten lässt, sondern von den Vorkommnissen im konkreten Fall abhängen würde. Sie geht davon aus, dass die zuständige kantonale Feuerpolizei die notwendigen und geeigneten Brandschutzmassnahmen angeordnet bzw. bei veränderter Sachlage neu verfügt hat und den Vollzug sowie die Einhaltung der Vorschriften sicherstellt. Die Frage einer möglichen Haftung stelle sich erst dann, wenn Vorkehrungen, die dem Schutz von Personen dienen, nicht angeordnet oder nicht durchgesetzt werden und dadurch bei einem Ereignis Personen zu Schaden kommen. Die Gebäudeversicherungsanstalt, zu der die kantonale Feuerpolizei gehört, könnte in diesem Fall entsprechend den Vorschriften des Haftungsgesetzes zur Verantwortung gezogen werden. Ebenfalls zur Verantwortung gezogen werden könnte der Kanton als Werkeigentümer, falls er die von der Feuerpolizei verfügten Massnahmen nicht umsetzt oder die Anordnungen nicht einhält (z. B. Fluchtwege nicht freihält).

Zur Namensnennung des Sicherheitsbeauftragten kann Folgendes gesagt werden: Die Stadtverwaltung hat sich zum Ziel gesetzt, aktiv, wahrheitsgetreu, zielgruppengerecht und kommunizieren (Kommunikationsleitbild der Stadtverwaltung, zu Nr. 1607/2003). Die Information ist indes zu beschränken oder ganz zu unterlassen, sofern ihr überwiegend schutzwürdige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Insbesondere sind hier zu nennen: Amtsgeheimnis, Persönlichkeits- und Datenschutz. Beim Entscheid, ob der Name eines Mitarbeitenden öffentlich genannt wird, ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, der auch im Personalrecht verankert ist, stets grösste Zurückhaltung geboten und das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit sorgfältig gegen betroffene öffentliche und private Interessen abzuwägen. Namensnennungen sind allenfalls denkbar, wo ein Name der Öffentlichkeit und den Medien bereits bekannt ist, sowie bei hohen Kadermitarbeitenden oder wenn ein Mitarbeitender selbst an die Öffentlichkeit gelangt. Im Fall der Person des Sicherheitsbeauftragten ist eine Namensnennung für die Öffentlichkeit indes zweifellos nicht von besonderem Belang und hat gegenüber dem privaten Interesse des Funktionsträgers auf Schutz seiner Privatsphäre und auf ein unbehelligtes Ausüben seiner Aufgabe zurückzutreten. Der Stadtschreiber ist hingegen jederzeit bereit, interessierte Mitglieder des Gemeinderates mit dem Sicherheitsbeauftragten des Rathauses bekannt zu machen. Letzterer hat dem Stadtschreiber beim eingangs erwähnten Augenschein ausführlich und gern Auskunft erteilt.

934/29.06.2005

Vor dem Stadtrat der Stadtschreiber **Dr. André Kuy**

934/29.06.2005